Was erwartet jezt

Europa

von dem

Wiener Kongresse?

Ein Vorschlag zur Güte — oder ein politischer Traum.

Mit einer Charte.

Aus der Allemannia abgedrückt.

---

1 8 1 5.

Noch ist kein Jahr verfloßen, und der Furchtbare, welchen das vereinte Europa von dem durch Soldatenglück gegründeten Throne verdrängte, hat denselben wieder bestiegen: er ist eingezogen in die Hauptstadt des Reiches, deren Besiz, in Frankreich ältester wie in der neuesten Zeit, den Besiz der Krone entschied, an der Spize der Krieger, welche am Morgen ihn zu bekämpfen ausgesandt worden waren, umgeben von den Feldherrn, welche wiederholt Treue dem Könige, Haß dem Geächteten geschworen, unter dem Zujauchzen des Volkes, welches noch vor vier Tagen Ludwig XVIII. mit dem Ausrufe der Liebe empfangen, welches bey der würdevollen Rede des königlichen Greises, bey der Umarmung seines Bruders Thränen der Rührung vergossen hatte. Bereits haben sich die Festungen des Rheins für Napoleon erkläret. Mag auch Ludwig in einzelnen Theilen Frankreichs Anhänger finden, wird es ihm darum gelingen, die Mehrheit des Volkes für sich zu

gewinnen, einen Bürgerkrieg im Innern zu entzünden? Für die jezige Generation hat die Dynastie der Bourbons aufgehört eine alte zu seyn; das Volk wünscht Ruhe, baldige Ruhe, gleichviel um welchen Preis, zu erhalten. Auch mag es nach dem, was vorgegangen, den neuen Zusicherungen und Beschwörungen der Charte wenig trauen. Indessen wälzen sich von Norden und Osten her ungeheure Heeres-Maßen, um zu vollstrecken die Acht, welche der europäischen Mächte Bund zu Wien über Napoleon gesprochen, um dem Könige und dem Volke gegen Usurpation den durch feierliche Traktaten zugesicherten Beistand zu leisten.

Was soll werden! schreyen die Völker auf, von Schrecken ergriffen über das Ungewitter, welches neuerlich über ihre Häupter heraufzieht, drohend, ihre Saaten, nach fünf und zwanzig Jahren zum erstenmal mit Vertrauen und frohem Blick in die Zukunft gesäet, wieder zu zerstören!

Was soll werden? — Wird Napoleon die Abtretungen erkennen, gemacht von einer Regierung, deren innere Handlungen er schon von Lyon aus als nichtig erklärt? wird nicht, wenn auch für ihn die Lehre des vergangenen Jahres nicht verloren gewesen seyn sollte, der unersättliche Gelddurst und die Ehrsucht der Prätorianer und ihrer Führer, die ihn nun wieder zum Imperator ausgerufen, werden sie ihn nicht hinreissen zu erobern das Verlorene, zu rächen die Schande, die über sie gekommen? wird er die Lücke, die er jezt noch hinter seinem Kaisertitel gelassen und

bezeichnet hat, *) wieder ausfüllen wie vormals, und dadurch seine Ansprüche auf Weltherrschaft verkünden? Und, wenn er dieß nicht thut, wenn er Frankreich in den Grenzen anerkennet, wie es die Bourbons aus den Händen der Verbündeten empfangen, werden sich die Fürsten dabey beruhigen wollen und können? werden sie nicht Garantie fodern, daß nicht in wenigen Jahren der verhaltene Ehrgeiz mit desto größerer Wuth losbreche, und neues Unglück über Europa bringe? werden sie mit ihm, den sie als außer dem Geseze erklärt, überhaupt in Unterhandlungen treten wollen und können, voraus sehend, daß sie zu nichts führen? **) werden sie nicht vielmehr mit ihren Heeren, die nun schon einmal in Bewegung sind, wieder nach Frankreich ziehen, dort die Flamme in ihrem ersten Auflodern, ehe sich, wie es droht, ein neuer Revolutionsbrand entzündet, ersticken, den Thron der Bourbons oder eine andere Europa's Ruhe sichernde, den Wünschen der Nation entsprechende Regierung begründen wollen? und was wird dann werden?

Was soll, was wird werden? so frägt jeder im Volke, und schon erhebt sich heftiger Streit

*) Sein Titel in den Dekreten vom 13. März heißt: Napoléon par la grace de Dieu et les constitutions de l'Empire, Empereur des Français etc. etc. etc. (Seit dem 23. März sind jedoch diese drey etc. hinter dem Titel weggelassen.)

**) Qu'il ne saurait y avoir ni paix ni traité avec lui. Worte der Declaration vom 13. März.

darüber. Wenn der eine einsweil vorsichtiges Abwarten dessen, was sich entwickele, und Rüstung auf alle Fälle empfiehlt, nennt dieß der andere Feigheit oder Verachtung der Gefahr, die nur im Entstehen mit Erfolg zu bekämpfen sey, und predigt einen neuen Kreuzzug gegen Napoleon. Wenn jener hinwieder auf Ausgang und Folgen des ähnlichen Kreuzzuges vom Jahr 1792 verweiset, schimpft ihn der andere einen Napoleonisten, welcher die Befestigung seines Lehrers und Meisters wünsche und hoffe, um selbst noch länger Gewalt und Unterdrückung zu üben.

Während dem zittern und zagen die Völker vor der Zukunft, welche hinter dem Vorhange, den der weiseste Sterbliche nicht zu lüften vermag, grauenvoll dränt. Seit fünf und zwanzig Jahren haben sie gelitten und geopfert, ihr leztes haben sie daran gesezt, um sich endlich Friede und Ruhe zu erringen, und dieses soll, möge das Loos auch fallen wie es wolle, ihnen sobald nicht werden. Ermüdet und erschöpft sehen sie um sich, und allenthalben trifft ihr Blick nur auf Stoff zu neuer Beunruhigung. Sachsen wimmert und windet sich unter dem Beile, welches ihm eine grausame Zerstückung droht: sein König verweigert feierlich die Beistimmung zu dem, was ohne Ihn verhandelt worden. Die Polen rufen Europas Gerechtigkeit an, doch endlich gut zu machen, was an ihnen zuerst verbrochen worden, was Beispiel, Signal und Beschönigungsgrund für alle nachherigen Gewaltthaten der Politik gewesen. In Italien beruft sich die prächtige Genua gegen Einverleibung unter einem ihr ver-

haßten Nachbar auf Versicherungen von Freiheit und Unabhängigkeit, die ihr gegeben worden. An sie schließt sich die stolze Inselstadt an. Der Italiäner überhaupt, die Brust voll von der Aussicht, die sich ihm auf Nationalität eröffnet hatte, und den Teutschen nicht weniger haßend als den Franzosen, richtet seine Blicke auf einen Fürsten, der, durch das zweifelhafte Benehmen der Mächte getrieben, drohende Rüstungen macht von ungewisser Richtung; zwischen inne ein Greis, der durch Standhaftigkeit im Unglück Europas Bewunderung und Verehrung sich erworben, nun aber, den Geist der Zeit verkennend, ihn mit Waffen bekämpfen will, deren Streiche nur auf ihn zurückfallen können, aber immer erst vieler Menschen Gewissensruhe stören, oder den Listigen dazu Vorwand und Mittel leihen werden. An den Gränzen Frankreichs, die Schweiz zerrissen von eckelhaftem Hader zwischen blinder Anhänglichkeit an alte Formen, aus denen der Geist gewichen, und wilder Neuerungssucht, und nur einig in rücksichtloser Verfolgung selbstsüchtiger Ansprüche; dann zwey Millionen Teutsche, welche, noch herrenlos und ungewiß, oder besorgt über ihr künftiges Schicksal, sich zwischen Furcht und Hoffnung herum treiben, und am Ende in ihrem schwankenden Zustande wohl eine Parthey ergreifen möchten, die solchen zuerst zu enden verspricht, und selbst durch Gewohnheit der lezten Jahre begünstiget wird. Auch im Innern von Teutschland regt es sich gewaltig. Die Fürsten und Grafen wollen die Unmittelbarkeit wieder, welche sie verloren, oder doch Rechte und Vorzüge, die der Staaten Geschlossenheit und

Einheit aufheben, wogegen sie auf des österreich'schen Kaisers Haupt die teutsche Krone sezen wollen. Zusicherungen, die ihnen gemacht worden seyn sollen, ermuthigen einige zur offenen Widersezlichkeit gegen ihre bisherigen Souveräne. Ihrem Beispiel folgend, verlangt der Adel und Klerus die Rechte zurück, welche ihm der Geist der Zeit gewaltsam genommen. Dadurch beunruhigt und aufgereizt, erhebt sich auch der dritte Stand, und vindicirt seinen Antheil an Verfügungen, deren Last vorzüglich auf ihn drückt. Darob erschrecken die Fürsten, und scheuen sich Stände zu versammeln, indem ihnen die Erinnerung an die unter weniger beunruhigenden Verhältnissen zusammenberufenen Notabeln Frankreichs vorschwebt, und an das, was darauf (wenn auch nicht daraus) gefolgt. Inzwischen wollen die nach zehnjähriger Entfernung wieder in ihre Staaten eingesezten Fürsten allès auf den Fuß zurückstellen, wie sie es verlassen, *) und bringen dadurch nicht nur in den Besizstand unabsehbare Verwirrung, sondern auch in die Gemüther der ihnen ergebenen Unterthanen Zwiespalt und Unruhe, die den Abscheu vor dem vorhergegangenen Zustand vermindern.

So sieht es in dem Innern der Staaten aus, und sind etwa die äußern Verhältnisse derselben untereinander bestimmter, beruhigender? — Durch die

---

*) Von einigen derselben kann man mit mehr Recht als von den Bourbonen sagen, daß sie während ihrer Abwesenheit n'ont rien oublié ni rien appris.

Absichten auf Suprematie, welche einige der größern teutschen Staaten in ihren Verfaßungs-Projekten unverholen äussern, aufgeschreckt, und darin nur eine Vorbereitung zu künftiger Mediatisirung erblickend, suchen die Fürsten des zweyten Ranges in Wiederherstellung der Kaiser-Würde Rettung und Heil, und vereinigen ihre Stimmen mit jenen der Mediatisirten und der Städte, welche davon Schutz für ihre zum Theil mit großen Opfern und Leiden erkaufte Freyheit hoffen. Daß diese Anträge nicht mit Ernst und Bestimmtheit zurückgewiesen, daß sie selbst von der zweyten teutschen Macht (vielleicht in der Hoffnung und Absicht auf Leitung der sich gegen den Kaiser nothwendig bildenden Opposition, und dadurch auf Begründung eines nord-teutschen Kaiserthums) begünstiget zu werden scheinen*), muß natürlich die übrigen Fürsten über die Erhaltung der ihnen durch feierliche Verträge zugesicherten Souveränität und Unabhängigkeit beunruhigen. Sie und ihre Völker vermögen nicht zu begreifen, wie nur die Größe der Macht eine sichere, innere Garantie gegen ihre Mißbräuche geben, wie die Regierung eines Staates von vier Millionen einer äußern Vormundschaft bedürfen solle, nicht aber ein Staat von zwölf. Sie und ihre Völker erblicken in der äußern Garantie der innern Verfassung nur Veranlassung und Vorwand zu unbefugter Einmischung und Zerrüttung, zur Befriedigung von Ländergier und Vergrößerungssucht, die schon jezt, wo noch kein Jahr seit dem Strafgerichte des

*) Man sehe die Schrift: „Bedarf Deutschland einen „Kaiser? rc." und Allemannia B. I. S. 191.

Himmels verflossen, mit keckem Uebermuthe ihr Haupt emporheben, zur Vernichtung endlich von Nationalexistenz und Selbstständigkeit, kurz zur Wiederholung dessen, was in neuester Zeit mit Polen geschehen. So hat sich Mißtrauen in die Herzen eingeschlichen, lähmt Muth und Kraft zu Anstrengungen für eine gemeinsame Sache durch die Besorgniß, die gesammelten Kräfte möchten mißbraucht werden zu eigener Unterdrückung, und bringt in die Maßregeln Zögerung oder Halbheit und geheimen Zwiespalt, die noch ärger sind, als offene Feindschaft.

Zwischen die so aufgeregten Völker und Fürsten treten nun Menschen, ohne Besitz, ohne Nahmen, ohne Karakter, frech als Redner, wie einst Freiheit und Gleichheit, so itzt Teutschheit predigend und diesen Schall, mit welchem jeder den Begriff verbinden mag, der ihm für seine besondern Zwecke am besten frommt, zum Princip erhebend, dem Unterthans- und Dienstespflicht untergeordnet und nachgesezt werden soll. *) Einer Parthey nach der andern huldigend, sich wechselweise, preisend, tadelnd, berichtigend, recensirend, streben sie alles durcheinander zu hezen und zu verwirren, um in allseitiger Zerrüttung aufzustehen, und ihre ehemalige französische Jakobiner-Rolle nun als teutsche auszuspielen. **) Aufruhr ist ihnen Aeusserung teutscher Volks-

*) Belege hiefür liefert beinahe jedes Blatt des Rheinischen Merkurs.

**) Man sehe Allemannia Band II. S. 39. die Nachrichten über Görres. Auch Arndt spielte seiner Zeit den französischen Jakobiner.

kraft*), Revolution ein nothwendiges Mittel, zu welchem die Völker greifen sollen, wenn die Fürsten in Wien

*) Man sehe z. B. in einem der lezten Blätter des Rheinischen Merkurs Nr. 209. den Aufsaz über den Aufruhr in dem (durch feierliche Verträge an Frankreich abgetretenen, nicht etwa gewaltsam reunirten) Großherzogthum Berg. Eben so preißt Arndt in seinem Werklein „die Glocke der Stunde in drei Zü„gen" den Rebellen Andreas Hofer als Märtyrer der teutschen Freiheit. Bartholdy dedicirt seine Schrift über den „Krieg (!) der Tiroler Landleute" dem Selbstherrscher aller Reussen als ein „leztes Denk„mal germanischen Muthes." Der Rheinische Merkur empfiehlt in Nr. 193. allen teutschen Volksgesellschaften Hofers Todestag (den 20ten Februar) als Fest der teutschen Märtyrer zu feiern!! ganz natürlich, da ihm (Nr. 212) die Meinung, man müsse der Gewalt in den Händen der Obrigkeit gehorchen, ein „Vorurtheil" ist, auf dessen üble Folgen er aufmerksam macht, „damit die Gegenwart in der Vergangenheit sich spiegle!" — Daß indessen dergleichen literarische Vagabunden den Mauleseltreiber, wenn sie gleich wissen, daß ihm jezt seine Landsleute fluchen, als Muster teutschen Freiheits Sinnes anpreisen, dieß läßt sich aus ihrem frühern und jezigen Treiben und Streben erklären, und erklärt hinwieder auch dieses. Daß aber ein königlich preußischer Staatsrath in einer Schrift, welche „Preu„ßens Recht gegen den sächsischen Hof" erweisen sollte, denselben Hofer als den „größten und besten Teut„schen" erklärt, und also den abgetretenen Sachsen den Weg vorzeichnet, auf welchen sie sich seiner Zeit den Namen von Teutschen (in seinem Sinne) verdienen können: dieß kann nur als ein neuer Beleg für den alten Saz: docti imprudentes, angesehen wer-

nicht beschließen, was recht ist*). Treue Anhänglichkeit an teutsche Fürstenhäuser und Regierungen, an bestehende Verfassungen, deren Verbesserung von oben herab mit ruhiger Fassung erwartet wird, heißt ihnen Engherzigkeit, Philisterey und wälscher Sklavensinn. Damit diese Stimmung, die revolutionären Planen freilich nicht sehr günstig ist, nicht zuweit um sich greife, damit sie, wo sie gewurzelt hat, erschüttert werde, werden ungezogene Schmähungen gegen Fürsten und Minister periodisch verbreitet, ja in eigens dazu bestimmten Blättern täglich wiederholt.**) Indem dieß zu Repreßalien gegen die Regierung auf-

---

den, und erinnert an die Anekdote von dem berühmten Mathematiker, der einen Nagel mit einem irdenen Krug in die Wand zu schlagen versuchte und erst nach wiederholten Schlägen mit nicht geringem Erstaunen entdeckte, daß der Nagel zwar nicht in die Wand, wohl aber — ein Loch in den Krug gekommen!! —— Offenbar werden dergleichen Aeusserungen wohl bloß durch den Haß nordteutscher Schriftsteller gegen Baiern dictirt: mögen aber diejenigen, welche die Bekenner solcher Grundsätze dulden und schüzen, wohl erwägen, daß es augenblicklichen politischen Zwecken frommen möge, fremde Völker gegen ihre Fürsten aufzuwiegeln, daß dieß aber immer ein gefährliches, leicht gegen sich selbst anwendbares Beispiel gebe, und daß es noch gefährlicher und für alle Regierungen verderblich sey, dieß als politisches Dogma von oben herab predigen zu lassen!!

*) Offen wird dieß gesagt in der Flugschrift, „Der „Schneidewall“, versteckt in den, in allen Blättern als ächt teutsch gepriesenen teutschen Gedichten von Freimund Reimar. S. 40. 71. 76.

**) Auch hiefür liefert jedes Blatt des Rheinischen Merkurs Belege. Als Verfasser der neuesten Schmähschrift

fodert, welche den Pasquillanten und Ruhestörern Freystätte und Schuz verleiht, endiget dieses wechselseitige Enthüllen der Blößen, welche jede Regierung als Menschenwerk giebt, damit, daß allenthalben Glauben, Vertrauen und Achtung der Völker zu ihren Regierungen geschwächt wird, — was nun freilich jene Folliculaires *) eben wünschen und erreichen wollen. Bewahrt auch rechtlicher Sinn, gesunder Verstand und richtiger Takt, besonders in

„Blicke aus der Zeit auf die Zeit" nennt sich der zu Berlin befindliche Arndt ungescheut. Man konnte hoffen, daß wenigstens jezt, wo auf Einigkeit zwischen Fürsten und Völkern alles ankommt, diesem Unfuge Einhalt gethan werden wird. So meinen es aber diese Menschen nicht, welchen alles daran liegt, Verwirrung zu erhalten, und zu vergrößern. „Man sage nicht," heißt es im Rheinischen Merkur Nr. 212, „es sey gegenwärtig nicht an der Zeit solche Dinge zur Sprache zu bringen, vielmehr müsse Alles in Eintracht sich zusammenschließen, und nur den gemeinschaftlichen Feind im Auge halten. Recht wohl! das sey von allem Guten gesagt, aber alles Schlechte ist eben des Feindes Bundesgenosse, und muß ausgerottet werden. Gerade jezt, wo sich die Welt von neuem zum Streite gürtet, muß am lautesten die Wahrheit geredet werden, weil sie am tiefsten eben jezt eindringt und beherzigt wird." In diesem Tone fährt er fort, und schließt mit der Aeußerung, ein Mann, der sein Vertrauen nicht besitze, verdiene nicht, daß auch er irgend „nur das Leben habe!!"

*) Wir müssen den Ausdruck von den Franzosen entlehnen, so wie die Sache bloß ihnen nachgeahmet ist.

Südteutschland, die große Maße des Volks vor Ansteckung; so giebt es doch der Schwachköpfe genug, welche, entweder alles, was schwarz auf weiß ist, unbedingt glaubend, oder durch die Derbheit der Kraftausdrücke ergriffen, blind nachbeten, und nachschreyen, und es läßt sich leicht begreifen, wie Ausländer, bei aller Schäzung für teutschen Charakter, eine teutsche Revolution als ganz nahe erblicken.*)

---

*) So sagt der Graf von St. Simon in seiner Réorganisation de la Société européenne. p. 101. etc.: „Il y a un peuple en Europe que son gouvernement semble reléguer parmi le vulgaire des nations européennes, mais qui s'en éloigne à des distances infinies par son caractère, ses sciences, sa philosophie. La morale la plus pure, une sincérité qui ne trompe jamais, une probité à toute épreuve se rencontrent chez la nation allemande. Au milieu des guerres les plus terribles, des inimitiés les plus atroces, de la plus insupportable oppression ce caractère ne s'est point démenti. Jamais un soldat français n'a péri par trahison dans ce pays que désolait la France etc." Und nachdem er die teutschen Grund-Karakterzüge entwickelt; stellt er die drei politischen Momente auf, in denen sich jezt die Europäischen Nationen von Rußland bis nach England herüber befinden und bezeichnet den jezigen Moment Teutschlands sowohl als das, was aus ihm kommen werde; das lezte mit folgenden Worten: „Une grande agitation se fait sentir maintenant en Allemagne, les idées de liberté germent dans tous les esprits, tout dit qu'une révolution s'y prépare. Le souvenir de la révolution d'Angleterre, le souvenir plus recent de celle de France effraie la nation

Dieß ist mit wenigen Zügen die Lage von Teutschland, von Europa; vieles könnte noch beygefügt werden über den revolutionären Gährungsstoff und die Soldaten-Herrschaft in Frankreich, den Mangel an Vertrauen unter den zuschlagenden *) Mächten, über das Treiben geheimer Verbindungen und öffentlicher Volksgesellschaften ꝛc. ꝛc.; aber wem graut nicht schon vor diesem Gemählde, und wer kann sagen die Farben seyen zu grell gewählt? — — Was soll, was wird werden?

Letzteres liegt in den Händen des Schicksals: was immer die Fürsten beschließen mögen, sie thun einen ungewissen Griff in die Urne, und, wie sich das erho-

allemande, elle n'ose se croire réservée à tant de maux, elle espère que son caractère la sauvera; elle s'abuse. Le caractère national quel qu'il soit, ne peut rien contre la force des choses et c'est de la force des choses qu'il s'agit ici. Il n'y a point de changement dans l'ordre social sans un changement dans la propriété. L'enthousiasme du bien public peut bien faire consentir d'abord aux sacrifices que ce changement commande et c'est la première époque de toute révolution, mais on se répent bientôt, on s'y refuse, c'est la seconde. Or, la resistance des propriétaires ne peut étre vaincue si les non-propriétaires (zu teutsch, die Lumpen) ne s'arment et de-là la guerre civile, les proscriptions, les massacres etc.

*) So nennt bekanntlich Schlözer die Mächte ersten Ranges.

bene Loos entfalte, dieß hängt von den Mächten ab, welche still und unsichtbar, aber kräftig und unwiderstehlich wirken: eines nur bleibt uns übrig zu thun: wir müssen uns unsrer selbst versichern!

Fürsten und Völker! eine große Epoche naht ihrer Entscheidung! ob euere Leiden und Opfer von fünf und zwanzig Jahren, ob die Ideen, welche die großen Begebenheiten dieses Zeitraums in der Menschheit entwickelt und belebt haben, nur dazu dienen sollen, neuerlich Verwirrung über die Welt zu verbreiten, und in dieser am Ende die Herrschaft einiger Bösewichter zu begründen, denen für die Erreichung ihrer selbstischen Zwecke kein Mittel zu niedrig ist, um es nicht anzuwenden, kein Gefühl zu ehrwürdig, um es nicht zu mißbrauchen — oder ob die heiligsten Güter der Menschheit dauernd gesichert und gegründet werden sollen für uns und unsere Nachkommen, dieß hängt wahrscheinlich nur von einer lezten, kraftvollen, gemeinsamen Anstrengung ab! Sollte diese auch mißlingen, so stehen wir doch frey von Schuld und Schande vor unsern Nachkommen, und sie mögen dann durch unser Beispiel ermuthigt, vollenden, was ihre Väter begonnen, aber nicht zu vollführen vermocht. Eine gemeinsame Anstrengung aller moralischen und physischen Kräfte kann aber nur dann gehofft werden, wann es den Fürsten gelingt, Einigkeit unter sich, Einigkeit mit den Völkern herzustellen und zu befestigen!

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen wir vor allem die Grundsäze, welche wir in vorigen Jahren bekämpft

haben, aus unserer Mitte verbannen, es muß der schwankende Zustand, in welchem die äußern und innern Verhältnisse der europäischen Staaten schweben, schnell und auf eine Art geendet werden, welche den gerechten Wünschen der einzelnen Völker und Fürsten am meisten entspricht, oder doch am wenigsten widerstrebet!!

Wie dieß vielleicht geschehen könnte, darüber wagen wir der Welt Gedanken vorzulegen, welche uns mitgetheilt worden. Wir mißkennen so wenig als der Verfasser, die Schwierigkeit der Aufgabe: vielleicht aber wird die Lösung derselben dem Weltbürger, welcher mit unbefangenem und aufmerksamem Blicke die Geschichte seiner Zeit beobachtet, und nur die Stimme der Vernunft und Erfahrung hört, leichter als dem Staatsmanne, welchem eine nach dem Vortheile seines Staates berechnete Ansicht gewissermaßen zur Pflicht und Gewohnheit geworden ist. Auch wollen wir uns darum nicht anmaßend in den Rath der Fürsten drängen, und ihre Beschlüße meistern; wohl aber halten wir uns, in dieser ungeheuern Zeit, wo nicht mehr bloß das Interesse des organischen Ganzen, Staat genannt, sondern das Wohl jedes Einzelnen auf dem Spiele steht, wo jeder unruhige Kopf sich auf dem Markte seinen Kreis sammelt, in dieser Zeit halten wir uns berechtigt und berufen, auch diese Stimme, die ja nur zur Ruhe und Einigkeit ruft, hören zu lassen.

Wie aber auch immer unser Unternehmen angesehen werden möge, hier sind die aus zwei verschiedenen

Gesichtspunkten bearbeiteten Vorschläge; mögen sie mit jener Unbefangenheit aufgenommen werden, mit der wir sie geben!

A.
Erster Plan.

I.

Der Kaiser Alexander von Rußland verzichtet auf allen Antheil an Polen, diejenigen Gebiete, welche im Jahre 1772 und 1793 an Rußland fielen, und Kurland ausgenommen. Er findet Seine volle Befriedigung darin, ohne allen Vortheil der Welt den Frieden und die künftige Ruhe durch eigne Aufopferungen gesichert zu haben.

II.

Das Königreich Polen wird in dem Umfange, welchen es nach der zweiten Theilung hatte, mit Einschluß von Danzig und Thorn wieder hergestellt, und als constitutionelle Erbmonarchie mit Preußen verbunden, dessen Souverän den Titel eines Königs von Preußen und Polen annimmt.

III.

Preußen erhält überdieß Schwedisch-Pommern und die Oberhoheit über die fürstlich Meklenburgischen und Anhaltischen Lande. Es verzichtet auf Sachsen, Erfurt, Eichsfeld, Mühlhausen und Nordhausen, Hohenstein, den Kotbußer-Kreis, Hildesheim und Goslar, und alle ehemaligen Besizungen in Westphalen, Franken und am Rhein, dann das Fürstenthum Neufchatel.

IV.

Der König Friedrich August von **Sachsen** wird in den ungetheilten Besiz des Königreichs Sachsen wieder eingesezt, und erhält den Kotbußer-Kreis, dann die Oberhoheit über sämtliche Herzoglich Sächsische, fürstlich Schwarzburgische und fürstlich Reußische Lande. Das Gebiet von Erfurt fällt an Sachsen Weimar, Schmalkalden an Gotha.

V.

Großbrittanien vereiniget mit seinen teutschen Staaten unter dem Namen des Königreichs **Hannover**:

Hohenstein und Nordhausen, Hildesheim und Goslar, Minden und Ravensberg, Paderborn, Schauenburg, Korvey;

dann wird seiner Hoheit zugetheilt:

die freie Stadt Bremen, das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, Lippe und Waldeck-Pyrmont.

Das Königreich Hannover tritt ab an Dänemark das Fürstenthum Lauenburg.

VI.

Dem Hause Naßau-Oranien wird der Besiz von **Holland** und den nachstehenden Gebieten als erbliches Königreich mit ständischer Verfassung in der Maaß garantirt, daß dasselbe die übrigen Linien des Hauses Naßau, welche ihre Besizungen in Teutschland abtreten, hiefür vollständig zu entschädigen hat.

Es vereiniget nämlich mit seinem Gebiete:

die ehemals französischen Departements der Schelde, der zwei Nethen, der unteren Maas, der Ourthe, der Wälder, ferners

Ostfriesland, das Fürstenthum Münster, Oldenburg, Tecklenburg, Lingen, Aremberg und Cleve.

Die vorhin unmittelbaren Besizer in diesen Gebietstheilen werden der Oberhoheit in Militärsachen und der obersten Gerichtsgewalt des Souveräns untergeordnet.

VII.

Die Krone Dänemark überläßt Schwedisch Pommern an Preußen, und erhält das Fürstenthum Lauenburg, dann die Oberhoheit über die Städte Hamburg und Lübeck.

Der König von Dänemark wird Thronerbe von Schweden mit der Verbindlichkeit, den dermaligen Kronprinzen Karl Johann und seine Familie mit einer Rente von 200,000 fl. in Gütern zu entschädigen.

VIII.

Das Gesamthaus Hessen tritt ab:

die Grafschaft NiederKazenellenbogen mit dem Vierherrischen, die Grafschaft Hanau mit Gelnhausen rc., Schmalkalden, Schauenburg, dann

das Fürstenthum Starkenburg, das Fürstenthum Oberhessen mit Vorbehalt der Aemter Homburg an der Ohm, Allendorf, Alsfeld, Battenberg, Bidenkopf,

Blankenstein, Burggemünden, Königsberg, Marburg, dann Witgenstein und Berlenburg.

Dasselbe erhält:

das Eichsfeld mit Mühlhausen, Naßau-Dillenburg und Siegen, die Grafschaft Mark nebst Essen und Werden, die Herzogthümer Jülich und Berg, und die dazwischen gelegenen churköllnischen Lande, dann die Oberhoheit über die Grafschaften Sayn, Wied, und die innerhalb der Gebietsstrecke befindlichen Mediatgebiete.

IX.

Die Krone Frankreich wird vermocht, die Departements des Nieder- und Oberrheins, dann Korsika abzutreten, wogegen dieselbe mittelst der niederländischen Departements des Lys, Jemappe, Dyle, dann Sambre und Maas entschädiget wird.

X.

Baden erhält das niederrheinische Departement mit Ausnahme von Landau und dem Distrikt Weissenburg, ferner die Distrikte Zweybrücken und Kaiserslautern vom Donnersberg Departement, endlich das Saar Departement und die Oberhoheit über Hohengeroldsegg.

Dagegen tritt Baden ab:

an Baiern den Neckar-, dann Main- und Tauberkreis nebst den Aemtern Bretten, Bruchsal, Gochsheim und Gondelsheim,

an Württemberg den Seekreis, Donaukreis, Wiesenkreis, Treisamkreis.

Der Prinz Gustav von Schweden, welcher auf dieses Reich verzichtet, soll auf den Fall des Abgangs männlicher Erben des dermaligen Großherzogs dessen Erbe seyn.

XI.

Die Krone Württemberg tritt ab:

an Baiern die im Jahre 1810 von Baiern erhaltenen Gebietstheile, den Bezirk von Ysni und Eglofs (diesen gegen das Gebiet von Ravensburg), die Aemter Wiesensteig, Gemünd, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, dann die Kreise Elwangen und Oehringen mit Mergentheim.

Es erhält dagegen den Seekreis, Donaukreis, Wiesenkreis, Treisamkreis von Baden, das Oberrhein-Departement nebst dem Bisthume Basel, dann die Oberhoheit über Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen.

XII.

Die Krone Baiern tritt ab an Oesterreich das Hausruckviertel, Innviertel, und das Fürstenthum Salzburg mit Ausnahme von Berchtesgaden.

Es erwirbt dagegen

von Oesterreich das Amt Redwiz,

von Württemberg die oben (Art. XI.) angezeigten Gebietstheile,

von Baden den Neckarkreis, Main- und Tauberkreis, dann die Aemter Bruchsal, Bretten, Gochsheim und Gondelsheim,

ferner das Departement Donnersberg mit Ausnahme der Bezirke von Zweybrücken und Kaiserslautern, das Rhein- und Mosel-Departement, die fürstlich Naßauischen Besizungen mit Ausnahme von Naßau-Dillenburg und Naßau-Siegen, und das Fürstenthum Fulda,

von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt die Grafschaft Nieder-Kazenellenbogen, die Grafschaft Hanau, das Fürstenthum Starkenburg nebst den abgetretenen Aemtern von Oberhessen (Art. VIII.), dann die Souveränität über die Herrschaft Schliz und die Riedeselschen Güter,

ferner Wezlar, dann die Oberhoheit über die Stadt Frankfurt und sämtliche in diesem Bezirke gelegenen vormals unmittelbaren Besizungen.

Baiern übernimmt die Verbindlichkeit dem Prinzen Eugen ein Mediatgebiet mit einer Rente von 200,000 fl. auszuzeigen.

XIII.

Oesterreich verzichtet auf Westgallizien, und tritt ab das Amt Redwiz.

Es erhält dagegen:

das Hausruckviertel, das Innviertel, das Fürstenthum Salzburg ohne Berchtesgaden.

Es vereiniget mit den italiänischen Staaten, welche es vor dem Preßburger Frieden besessen hat, die übrigen venetianischen Besizungen, Mailand, Mantua, Castiglione, die drey päbstlichen Legationen, die Republiken Ragusa und San Marino, und besizt solche Staaten als ein abgesöndertes constitutionelles Königreich unter dem Namen der Lombardey.

XIV.

Das Herzogthum Parma erhält die verwittwete Königin von Hetrurien.

XV.

Dem Pabste wird der Besiz seiner Staaten mit Ausnahme der drey Legationen garantirt.

XVI.

Dem Großherzog von Toskana wird die Insel Elba zugetheilt.

Das Haus Este kommt wieder in den Besiz von Modena.

XVII.

Dem König Joachim wird der Besiz des Königreichs Neapel nach seinen alten Gränzen garantirt.

XVIII.

Der König Ferdinand von Sicilien verzichtet auf das Königreich Neapel, und erhält Sardinien.

XIX.

Der König von Sardinien vereinigt Korsika (Art. IX.) und Genua mit seinen Staaten, und nimmt den Titel eines Königs von Savoyen an.

XX.

Die Könige von Spanien, Neapel, Sicilien und Savoyen verbinden sich, längstens innerhalb eines Jahres ihren Reichen eine auf Repräsentation der Stände gegründete Constitution zu geben.

XXI.

Die Gebiete, welche innerhalb der auf obige Art bezeichneten teutschen Staaten gelegen sind, und zur Zeit des Pariser Friedens noch im Stande der Unmittel-

barkeit waren, werden der Oberhoheit der Staaten, denen sie zugetheilt worden, nur rücksichtlich der auswärtigen und Militär-Verhältnisse, dann der Gesezgebung und obersten Gerichtsgewalt untergeben; im übrigen behalten sie ihre Regierungsrechte.

Die zur Zeit des Pariser Friedens bereits mediatisirten Fürsten und Grafen werden allenthalben in jenen Zustand gesezt, welchen sie in dem Staate hatten, wo sie am meisten bevorzugt waren.

XXII.

Von sämtlichen teutschen Staaten wird ein Schuzbündniß geschlossen, welchem Holland, Dänemark und die Schweiz beitreten.

Sie machen sich verbindlich mit folgenden Truppen-Kontingenten zum gemeinschaftlichen Zwecke zu wirken, und dieselben nöthigen Falls zu verdoppeln:

Oesterreich . . .	60000	Mann.
Preußen . . .	60000	—
Baiern . . .	40000	—
Sachsen . . .	24000	—
Hannover . . .	15000	—
Württemberg . .	15000	—
Das Gesamthaus Hessen	12000	—
Baden . . .	10000	—
Holland . . .	40000	—
Dänemark . . .	5000	—
Die Schweiz . .	5000	—
Zusammen	286000	Mann.

XXIII.

Sämtliche Mächte garantiren sich gegenseitig ihre Unabhängigkeit und den Umfang der Staaten, wie er gegenwärtig bestimmt wird.

XXIV.

Sämtliche Mächte machen sich verbindlich, in ihren Staaten eine geregelte Preßfreiheit handzuhaben, aber allenthalben aufrührische Schriften und freventliche Angriffe auf Regenten und Regierungen mit aller Strenge zu verfolgen.

XXV.

In allen teutschen Staaten soll entweder die schon bestehende ständische Verfassung erhalten, oder innerhalb eines Jahres eine neue eingeführt werden, welche in Hinsicht der Steuer und der allgemeinen Landes-Anstalten den Ständen besondere Rechte sichert, und ohne Zustimmung derselben nicht abgeändert werden kann.

XXVI.

Jeder Unterthan eines teutschen Staates hat:

1) die Freiheit, wenn er der Pflicht zum Kriegsdienste genügt hat, ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, in jeden andern zum teutschen Bunde gehörigen Staat auszuwandern,
2) die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von ausziehendem Vermögen, welches in einen andern Bundesstaat übergeht,
3) die Freiheit, unter der Voraussezung der Kriegspflicht genügt zu haben, in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaats zu treten,

4) volle Gewissensfreiheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die drei christlichen Glaubensbekenntnisse,

5) die persönliche Freiheit mit Aufhebung aller Leibeigenschaft, unter Vorbehalt der grundherrlichen Verhältnisse,

6) den Anspruch auf unpartheische Rechtspflege in drei Instanzen.

XXVII.

Alle Mitglieder des teutschen Bundes haben, als solche, gleiche Rechte, und keines hat über das andere Rechte der Oberhoheit auszuüben.

XXVIII.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden durch einen Bundesrath besorgt, an welchem die Bevollmächtigten aller Mitglieder gleichen Antheil nehmen, und worin die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

XXIX.

Der Bundesrath versammelt sich in Frankfurt, so oft es die Umstände erfodern, entweder vollzählig, oder in einem Ausschuße von fünf gewählten Mitgliedern.

XXX.

Die Direktion des Bundes wird durch die Wahl sämtlicher Mitglieder von 10 zu 10 Jahren bestimmt.

XXXI.

Dem Bundesrathe kömmt die Vertretung des Bundes zu, da wo derselbe gegen auswärtige Mächte als ein Ganzes erscheinen muß. Er berathschlagt und entscheidet über Krieg und Frieden, verfügt über die allgemeinen Vertheidigungs-Anstalten gegen Auswärtige, und gehet Allianz- und andere Verträge mit fremden Staaten im Namen des ganzen Bundes ein.

XXXII.

Dem Bundesrath liegt ob, die abgefaßten Bundesschlüsse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren Vollziehung zu wachen.

XXXIII.

Der Vorsitzende ist befugt, die Eröffnungen auswärtiger Mächte anzunehmen, jedoch verpflichtet, sie sogleich dem Bunde mitzutheilen. Zu Unterhandlungen werden dem vorsitzenden Mitgliede, wenn nicht der gesamte Bundesrath daran Antheil zu nehmen für gut findet, wenigstens noch zwei Mitglieder beigeordnet.

XXXIV.

Kraft der Verbindlichkeit des Bundes, jedes Mitglied desselben gegen jede widerrechtliche Gewalt einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, ist es die Pflicht des Bundesraths, zu untersuchen, ob der Fall oder die Gefahr einer solchen Gewalt vorhanden sey, und alsdann schleunigst die nöthigen Mittel zu ergreifen, um dem verlezten oder bedrohten Bundesgliede die gehörige Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen. Bei einem wirklichen feindlichen Einfall

in ein teutsches Gebiet, müssen sogleich sämtliche Bundes-Kontingente in Bewegung gesetzt werden.

XXXV.

Bei einem abzuschließenden Frieden steht dem Bundesrathe nicht zu, über das Gebiet eines Bundesglieds, oder über einen Theil desselben zu verfügen, ohne Zuziehung des Betheiligten, und ohne daß daraus für den Bund die Verbindlichkeit entstehe, dieses Bundesglied für den, ohne dessen Schuld erlittenen Verlust möglichst zu entschädigen. Die Bestimmung der Art, wie derselben genügt werden könne, muß mit Zuziehung des Betheiligten geschehen.

XXXVI.

Um den Zweck des Bundes zu erfüllen, und das gegenseitige Vertrauen zu erhalten, verpflichten sich sämtliche Mitglieder, sie mögen Staaten außerhalb Teutschland besitzen oder nicht, keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten gegen den ganzen Bund, oder ein einzelnes Mitglied desselben einzugehen.

XXXVII.

Die Bundesglieder ohne Ausnahme machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu behaupten, den Fall der Nothwehre ausgenommen. Sie wollen vielmehr, wenn Streitigkeiten entstehen, solche durch gewählte Schiedsrichter, oder, wenn sie sich hierauf nicht vereinigen können, durch den Bundesrath entscheiden lassen, und geloben diesen Aussprüchen nachzukommen.

B.

Zweiter Plan.

I.

Polen soll als unabhängiges Königreich in jenem Zustande hergestellt werden, wie solches nach der ersten Theilung im Jahre 1772 bestanden hat, mit Ausnahme von Westpreußen, welches bey der Krone Preußen bleibt. Der polnischen Nation ist es überlassen, einen König zu wählen, bey dessen Familie die Regierung des Reichs als einer konstitutionellen Erbmonarchie nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbt.

II.

Der König Friedrich August von Sachsen wird in seine Staaten wieder eingesezt, mit Ausnahme der Niederlausiz, welche an Preußen fällt.

III.

Großbrittanien verzichtet auf die Vergrößerung von Hannover, und wird die Hannöverschen Lande in dem Umfange, wie solche vor dem Jahre 1806 waren, besitzen.

IV.

Dem Hause Naßau Oranien wird der Besiz von Holland und den Niederlanden, mit Einschluß von Luxemburg, als erbliches Königreich mit ständischer Verfassung in der Maaß garantirt, daß dasselbe die übrigen Linien des Hauses Naßau, welche ihre Besizungen in Teutschland abtreten, hiefür vollständig zu entschädigen hat.

V.

Der König von Dänemark wird Thron-Erbe von Schweden mit der Verbindlichkeit, dem dermaligen Kronprinzen und seiner Familie eine Rente von 200,000 fl. in Gütern auszuzeigen. Schwedisch-Pommern fällt an die Krone Preußen.

VI.

Die Krone Preußen erhält wiederum sämtliche Besizungen, welche dieselbe in dem Jahre 1805 hatte, mit Ausnahme von Anspach und Baireuth, welche bei Baiern verbleiben. Dagegen fallen an dieselbe die Herzogthümer Jülich und Berg, dann die Theile der Churfürstenthümer Kölln und Trier, welche zwischen der Maas, dem Rheine und der Mosel liegen, und die Naßauischen Lande am rechten Lahnufer.

VII.

Oesterreich erhält den im Jahre 1810 abgetretenen Theil des Hausruckviertels, und von dem Fürstenthume Salzburg das Zillerthal, Pinzgau, Lungau und obere Salzachthal bis (ausschließlich) Werfen.

VIII.

Baiern erhält die Naßauischen Lande am linken Lahnufer, das Fürstenthum Fulda, die Souveränität über die Ysenburgischen Lande, dann die am linken Rheinufer gelegenen Theile der Rheinpfalz und Zweybrücken, das Churfürstenthum Mainz mit der Stadt gleichen Namens, und die Fürstenthümer Worms und Speyer mit der Verbindlichkeit, dem Prinzen Eugen eine Rente von 200,000 fl. in Gütern auszuweisen, und unter dem Vorbehalte einer weitern Teritorial-

Ausgleichung mit Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel.

IX.

Der Krone Württemberg wird gegen die nöthige Abtretung an den nördlichen Landestheilen volle Entschädigung im Süden des Reichs mit einem Zuwachs von 100,000 Einwohner gewährt.

X.

Baden erhält für die an Baiern und Württemberg zu machenden Abtretungen eine Entschädigung von den an die Krone Baiern gewiesenen Landen am linken Rheinufer.

Der Prinz Gustav von Schweden, welcher auf dieses Reich Verzicht leistet, soll auf den Fall des Abgangs männlicher Erben des dermaligen Großherzogs, dessen Erbe seyn.

XI.

Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt bleiben freie Bundesstädte, jedoch dergestalt, daß die Besazung und die oberste Gerichtsgewalt in Hamburg und Lübeck der Krone Dänemark, in Bremen der Krone Hannover, und in Frankfurt der Krone Baiern zustehen soll.

XII.

Diejenigen Fürsten, welche zur Zeit des Pariser-Friedens noch im Stande der Unmittelbarkeit waren, behalten denselben auch in Zukunft, mit Ausnahme von Ysenburg und von der Leyen, deren ersteres mit der Oberhoheit an Baiern, letzteres an Baden fällt. Die damals bereits mediatisirten Fürsten und Grafen werden

allenthalben in jenen Zustand gesezt, welchen sie in dem Staate hatten, wo sie am meisten bevorzugt waren.

XIII.

Von sämtlichen souveränen teutschen Staaten wird ein Schutzbündniß geschlossen, welchem auch die Niederlande, Dänemark und die Schweiz beitreten.

Sie machen sich verbindlich mit folgenden Truppen-Kontingenten zum gemeinschaftlichen Zwecke zu wirken, und dieselben nöthigenfalls zu verdoppeln:

Oesterreich . . .	60000	Mann
Preußen . . .	60000	—
Baiern . . .	30000	—
Sachsen . . .	15000	—
Hanover . . .	12000	—
Württemberg . .	12000	—
Baden . . .	10000	—
Hessen-Darmstadt .	5000	—
Hessen-Cassel . .	5000	—
Sämtliche übrige teutsche Staaten . . .	15000	—
Niederlande . .	40000	—
Dänemark . .	5000	—
Schweiz . . .	5000	—
	274000	Mann.

XIV.

Oesterreich vereinigt mit den italiänischen Staaten, welche es vor dem Preßburger-Frieden besessen hat, die übrigen venetianischen Besitzungen, Mailand, Mantua, Castiglione, die drei päbstlichen Legationen, die Republick Ragusa, und San Marino, und besizt

solche Staaten als ein abgesöndertes constitutionelles Königreich unter dem Namen der Lombardey.

XV.

Das Herzogthum Parma erhält die verwittwete Königinn von Hetrurien.

XVI.

Dem Pabste wird der Besitz seiner Staaten mit Ausnahme der drei Legationen garantirt.

XVII.

Dem Großherzog von Toskana wird die Insel Elba zugetheilt.

Das Haus Este kömmt wieder in den Besitz von Modena.

XVIII.

Dem König Joachim wird der Besitz des Königreichs Neapel nach seinen alten Gränzen garantirt.

XIX.

Der König Ferdinand von Sicilien verzichtet auf das Königreich Neapel, und erhält Sardinien.

XX.

Der König von Sardinien vereinigt Korsika, welches Frankreich abtritt, und Genua mit seinen Staaten, und nimmt den Titel eines Königs von Savoyen an.

XXI.

Der König von Spanien, Neapel, Sicilien und Savoyen verbinden sich, längstens innerhalb eines Jahres ihren Reichen eine auf Repräsentation gegründete Constitution zu geben.

XXII.

Sämtliche Mächte garantiren sich gegenseitig ihre Unabhängigkeit und den Umfang der Staaten, wie er gegenwärtig bestimmt wird.

XXIII.

Sämtliche Mächte machen sich verbindlich, in ihren Staaten eine geregelte Preßfreiheit handzuhaben, aber allenthalben aufrührische Schriften und freventliche Angriffe auf Regenten und Regierungen mit aller Strenge zu verfolgen.

XXIV.

In allen teutschen Staaten soll entweder die schon bestehende ständische Verfassung erhalten, oder innerhalb eines Jahres eine neue eingeführt werden, welche in Hinsicht der Steuer und der allgemeinen Landes-Anstalten den Ständen besondere Rechte sichert, und ohne Zustimmung derselben nicht abgeändert werden kann.

XXV.

Jeder Unterthan eines teutschen Staates hat

1) die Freiheit, wenn er der Pflicht zum Kriegsdienste genügt hat, ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, in jeden andern zum teutschen Bunde gehörigen Staat auszuwandern,

2) die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschafts-steuern von ausziehendem Vermögen, welches in einen andern Bundesstaat übergeht,

3) die Freiheit, unter der Voraussetzung der Kriegspflicht genügt zu haben, in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaats zu treten,

4) volle Gewissensfreiheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die drei christlichen Glaubensbekenntniße,

5) die persönliche Freiheit mit Aufhebung aller Leibeigenschaft, unter Vorbehalt der grundherrlichen Verhältniße,

6) den Anspruch auf unpartheische Rechtspflege in drei Instanzen. Um diese allenthalben herzustellen, verbinden sich die mit weniger als 300,000 Seelen bevölkerten Staaten, einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof herzustellen, oder die Gerechtigkeitspflege in lezter Instanz einem benachbarten größern Staate zu übertragen.

XXVI.

Alle Mitglieder des teutschen Bundes haben als solche gleiche Rechte, und keines hat über das andere Rechte der Oberhoheit auszuüben, vorbehaltlich desjenigen was oben (Art. XI.) bestimmt worden.

XXVII.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden durch einen Bundesrath besorgt, an welchen die Bevollmächtigten aller Mitglieder des Bundes nach dem Verhältnisse des Kontingents eines jeden Staats Antheil nehmen, und worin die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

XXVIII.

Der Bundesrath versammelt sich in Frankfurt, so oft es die Umstände erfodern, entweder vollzählig, oder in einem Ausschusse von fünf Mitgliedern, welche aus denjenigen, gewählt werden, welche wenigstens 10000 Mann zum Bundes-Kontingent stellen.

XXIX.

Die Direktion des Bundes wird durch die Wahl sämtlicher Mitglieder von 10 zu 10 Jahren bestimmt.

XXX.

Dem Bundesrathe kömmt die Vertretung des Bundes zu, da wo derselbe gegen auswärtige Mächte als ein Ganzes erscheinen muß. Er berathschlagt und entscheidet über Krieg und Frieden, verfügt über die allgemeinen Vertheidigungs-Anstalten gegen Auswärtige, und gehet Allianz- und andere Verträge mit fremden Staaten im Namen des ganzen Bundes ein.

XXXI.

Dem Bundesrath liegt ob, die abgefaßten Bundesschlüsse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren Vollziehung zu wachen.

XXXII.

Der Vorsitzende ist befugt, die Eröffnungen auswärtiger Mächte anzunehmen, jedoch verpflichtet, sie sogleich dem Bunde mitzutheilen. Zu Unterhandlungen werden dem vorsitzenden Mitgliede, wenn nicht der gesamte Bundesrath daran Antheil zu nehmen für gut findet, wenigstens noch zwei Mitglieder beigeordnet.

XXXIII.

Kraft der Verbindlichkeit des Bundes, jedes Mitglied desselben gegen jede widerrechtliche Gewalt einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, ist es die Pflicht des Bundesraths, zu untersuchen, ob der Fall oder die Gefahr einer solchen Gewalt vorhanden sey, und alsdann schleunigst die nöthigen Mittel zu ergreifen, um dem verlezten oder bedrohten Bundesgliede die gehörige Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen. Bei einem wirklichen feindlichen Einfall

in ein teutsches Gebiet, müssen sogleich sämtliche Bundes-Kontingente in Bewegung gesetzt werden.

XXXIV.

Bei einem abzuschließenden Frieden steht dem Bundesrathe nicht zu, über das Gebiet eines Bundesglieds, oder über einen Theil desselben zu verfügen, ohne Zuziehung des Betheiligten, und ohne daß daraus für den Bund die Verbindlichkeit entstehe, dieses Bundesglied für den, ohne dessen Schuld erlittenen Verlust möglichst zu entschädigen. Die Bestimmung der Art, wie derselben genügt werden könne, muß mit Zuziehung des Betheiligten geschehen.

XXXV.

Um den Zweck des Bundes zu erfüllen, und das gegenseitige Vertrauen zu erhalten, verpflichten sich sämtliche Mitglieder, sie mögen Staaten außerhalb Teutschland besitzen oder nicht, keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten gegen den ganzen Bund, oder ein einzelnes Mitglied desselben einzugehen.

XXXVI.

Die Bundesglieder ohne Ausnahme machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu behaupten, den Fall der Nothwehre ausgenommen. Sie wollen vielmehr, wenn Streitigkeiten entstehen, solche durch gewählte Schiedsrichter, oder, wenn sie sich hierauf nicht vereinigen können, durch den Bundesrath entscheiden lassen, und geloben diesen Aussprüchen nachzukommen.

C.

Statistische Berechnung zum ersten Plane.

Die dieser Berechnung zum Grunde liegenden statistischen Daten sind größtentheils aus Haßel genommen, wo dieser aber nicht zureichte, wurden Lichtenstern, Winkopp, Demian ꝛc., zum Theil auch ungedruckte Quellen benůzt. Die Eilfertigkeit, womit dieser, durch den Drang der Umstånde hervorgerufene Aufsaz verfertiget wurde, gestattete nicht, die abweichenden Daten unter einander zu vergleichen und zu berichtigen. Auch schien dieß für den Zweck des Aufsazes nicht nothwendig, da es hiebey nicht sowohl auf eine große, ohnehin nie zu erreichende Genauigkeit in den Zahlen als auf beilåufige Verhåltnisse der verschiedenen Staaten ankômmt. Durch das am Ende beigefügte Chårtchen wird die Låndereintheilung anschaulich gemacht.

Rußland
(Art. I.)

		Einwohner.
hat		45,000,000
Tritt ab		
an Polen		
Wilna, Brzesc und Slonim, oder die Statthalterschaften		
Wilno . .	940,000	
Grodno . .	594,000	
Wolhyn . .	1,194,900	
Zusammen	2,728,900	
Bialystock . .	335,000	
Zusammen	3,063,900	
An Oesterreich den im Wienerfrieden erworbenen Theil von Ostgallizien mit . .	400,000	
Zusammen		3,463,900
Künftiger Bestand		41,536,100

Hatte im Jahre

1792	1802	1806	1814
26,000,000	30,500,000	41,404,000	45,000,000

Preußen
(Art. II. und III.)

tritt ab:

		Einwohner.
den Kotbußer Kreis .	33,260	
Erfurt, Eichsfeld, Mühlhausen und Nordhausen	158,000	
Hohenstein . . .	27,000	
Hildesheim mit Goslar .	114,000	
Westphälische Kreisländer	731,000	
Fürstenthum Neufschatel .	47,600	
Zusammen		1,110,860

Behält von seinen alten Staaten

Altostpreußen . .	990,000	
Neuostpreußen (mit Bialystock)	877,000	
Westpreußen . .	817,000	
Südpreußen . .	1,420,000	
Herzogthum Schlesien mit Glaz	2,047,000	
die Kurmark ohne den Kotbußerkreis . .	819,740	
die Neumark . .	324,000	
Pommern . . .	518,000	
Magdeburg und Mansfeld	320,000	
Halberstadt . .	101,000	
Quedlinburg . .	13,400	
Zusammen		8,247,140

Erhält dazu

		Einwohner.
von Oesterreich Westgallizien	1,290,000	
von Rußland (S. 181.)	2,728,900	
Schwedisch Pommern	116,000	
Die Oberhoheit über das Gesamthaus Mecklenburg	355,000	
das Gesamthaus Anhalt .	124,000	
. . Zusammen		4,613,900
künftiger Gesamtbestand		12,861,040

Preußen hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
6,043,000	9,623,409	10,485,000	5,280,000

Polen hatte im Jahre

1772	1793	1795	1806	1810
13,404,000	8,500,000	—	2,277,000	3,774,462

Sachsen
(Art. IV.)

		Einwohner.
hatte bisher (ohne Kotbußer Kreis) .		2,052,458
Erhält dazu		
den Kotbußer Kreis (S. 182.)	33,260	
Die Oberhoheit über		
Sachsen Weimar .	111,000	
Erfurt mit Blankenhayn . . .	51,000	
Sachsen Gotha . .	187,000	
Schmalkalden .	22,000	
Sachsen Meinungen .	48,000	
— Hildburghausen	33,000	
— Koburg . .	61,000	
das Gesamthaus Reuß .	82,000	
das Gesamthaus Schwarzburg	114,000	
Zusammen		742,260
künftiger Bestand		2,794,718

Sachsen hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
2,010,000	2,010,000	2,085,000	2,091,718
Die sächsischen Häuser hatten			
438,000	438,000	438,000	438,000
Zusammen			
2,448,000	2,448,000	2,523,000	2,529,718

Hannover

(Art. V.)

soll bestehen aus

	Einwohner.	
dem ehemaligen Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg mit Ausnahme von Lauenburg	915,000	
ferner Hohnstein und Nordhausen . . .	35,800	
Hildesheim und Goslar	114,000	
Minden und Ravensberg	166,000	
Paderborn . . .	98,500	
Schauenburg . . .	29,000	
Korvey	10,000	
Der Oberhoheit wird zugetheilt		
die Stadt Bremen . .	50,000	
das Fürstenthum Braunschweig Wolfenbüttel . .	208,000	
Gesamthaus Lippe . .	95,000	
Grafschaft Waldeck-Pyrmont	4,509	
Künftiger Bestand		1,725,809

Braunschweig-Lüneburg hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
908,000	1,017,000	—	—

Holland
(Art. VI.)

		Einwohner.
Voriger Bestand		2,500,000
Erhält dazu		
das Departement der zwei Nethen	249,376	
— — der Schelde	628,964	
— — der Nieder-maas .	267,149	
— — der Ourthe	313,876	
— — der Wälder	225,549	
ferner		
Ostfriesland . .	119,500	
Tecklenburg und Lingen	45,080	
Münster	127,000	
Kleve	54,000	
dann die Oberhoheit über		
Oldenburg . . .	140,000	
Aremberg . . .	59,000	
Gesamthaus Salm . .	56,000	
	Zusammen	2,285,494
	künftiger Gesamtbestand	4,785,494

Holland hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
2,500,000	1,881,881	2,017,000	—
Das Gesamthaus Nassau:			
217,761	429,268	272,000	272,000
Zusammen			
2,717,761	2,311,149	2,289,000	272,000

Dänemark
(Art. VII.)

hat		Einwohner.
Dänemark mit Schleswig und Holstein . .	1,548,000	
Island	47,300	
Zusammen		1,595,300
Erhält		
Lauenburg . . .	33,000	
Die Oberhoheit über		
Hamburg . . .	150,000	
Lübeck	45,000	
Fürstenthum Lübeck . .	20,000	
Zusammen		248,000
künftiger Bestand		1,843,300
Erhält dazu, wenn es mit Schweden vereiniget ist		
Schweden . . .	654,000	
Göthaland . . .	1,454,000	
Norland und Lapland .	240,000	
Norwegen . . .	912,000	
Zusammen		3,260,000
ganzer Bestand		5,103,300

Dänemark hatte im Jahre

1792 — 1813	1814
2,609,000	1,697,000

Schweden

1792 — 1802	1806	1810
3,183,000	3,174,000	2,248,000

Gesamthaus Hessen
(Art. VIII.)

behält von seinen bisherigen Staaten

		Einwohner.
Niederhessen . . .	236,000	
Von Oberhessen . . .	84,352	
Hersfeld . . .	22,000	
Ziegenhayn . . .	27,000	
Frizlar	17,000	
Herzogthum Westphalen .	131,888	
	Zusammen	528,240
Erhält die Hälfte des Departements der Rör . .	308,143	
Herzogthum Berg . .	295,000	
Eichsfeld und Mühlhausen	100,000	
Mark mit Eßen und Werden	148,000	
Die Oberhoheit über Witgenstein und Berlenburg	24,300	
Naßau Dillenburg und Siegen, Beilstein und Wildenberg . .	84,505	
Wied ꝛc.	34,000	
	Zusammen	993,948
	Gesamtbestand	1,512,188

Hessen-Kassel hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
185,000	200,000	—	—
Hessen-Darmstadt			
300,000	349,000	396,784	542,000
Zusammen			
485,000	549,000	396,784	542,000

Frankreich

(Art. IX.)

tritt ab

die Departements

	Einwohner.	
des Oberrheins . .	404,018	
des Niederrheins .	488,350	
Korsika . . .	166,813	
Zusammen		1,059,181

Erwirbt dagegen

die Departements

des Lys	465,121	
Jemappe . . .	443,059	
Dyle	431,959	
Sambre und Maas .	180,655	
. . Zusammen		1,520,794
Gewinnt also		461,613
Bestand nach dem Pariser Frieden:		28,888,421
Künftiger Bestand		29,350,034

Hatte im Jahre

1792	1802	1806	1813
25,678,652	33,104,343	38,123,000	42,180,939

Baden

(Art. X.)

tritt ab

		Einwohner.
den Neckarkreis . .	134,862	
Main- und Tauberkreis	104,085	
Bretten, Bruchsal, Gochsheim nnd Gondelsheim	46,039	
Den Seekreis . .	82,388	
Donaukreis . . .	106,180	
Wiesenkreis . . .	103,254	
Treysamkreis . .	117,663	
	Zusammen	694,471

Behält von seinen bisherigen Landen

den Kinzigkreis . .	95,567	
Murgkreis . . .	78,910	
Pfinz- und Enzkreis mit Ausnahme der Aemter Bruchsal, Bretten, Gochsheim und Gondelsheim .	84,978	
	Zusammen	259,455

erwirbt dazu ferner

das Niederrhein Departement mit Ausnahme von Weissenburg und Landau .	374,564	
Fürtrag	374,564	259,455

		Einwohner.
Uebertrag	374,564	259,455
Die Distrikte Zweybrücken und Kaiserslautern vom Donnersberg Departement	105,721	
Das Saar Departement .	259,522	
Die Oberhoheit über Hohengeroldsegg .	4,500	
Zusammen		744,307
künftiger Bestand		1,003,762

Hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
200,000	432,000	923,000	968,000

Würtemberg

(Art. XI.)

tritt ab

		Einwohner.
die im Jahre 1810 von Baiern erhaltenen Gebietstheile .	155,000	
Die Aemter Wiesensteig, Gemünd, Heilbronn, Neckarsulm und Weinsberg	77,043	
den Kreis Elwangen .	97,575	
den Kreis Oehringen mit Mergentheim . .	90,534	
Zusammen		420,152

			Einwohner.
Hatte vorher			1,340,000
Behält also von alten Besizungen .			919,848
Erwirbt			
das Oberrhein Departement nebst dem Bisthume Basel		404,018	
Neuffschatel (S. 182.) .		47,600	
Von Baden			
den Seekreis, Donaukreis, Wiesenkreis und Treysamkreis (S. 190.) . .		409,485	
Die Oberhoheit über			
Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen .		53,000	
		Zusammen	914,103
		Gesamtbestand	1,833,951

Hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
592,073	736,000	1,181,372	1,340,000

Baiern.

(Art. XII.)

Hat bereits abgetreten		Einwohner.
Tirol mit Ausnahme des Amtes Vils . . .	318,099	
Vorarlberg mit Ausnahme des Amtes Weiler . .	79,487	
tritt noch weiter ab		
das Hausruckviertel .	96,398	
das Innviertel . .	134,400	
das Fürstenthum Salzburg ohne Berchtesgaden .	188,205	
Zusammen		816,589
Hatte vorher		3,428,593
nach Abzug obiger Abtretungen verbleiben		2,612,004
Erhielt bereits		
das Großherzogthum Würzburg	311,000	
das Fürstenthum Aschaffenburg . . .	67,711	
Soll ferner erhalten		
Von Oesterreich das Amt Redwiz	1,800	
Von Württemberg (S. 191.)		
die im Jahre 1810 cedirten Gebietstheile . . .	155,000	
die Aemter Wiesensteig, Gemünd, Heilbron, Neckarsulm u. Weinsberg	77,043	
Kreis Elwangen . .	97,575	
Fürtrag .	710,129	2,612,004

		Einwohner.
Uebertrag .	710,129	2,612,004
Kreis Oehringen mit Mergentheim . . .	90,534	
Von Baden (S. 190.)		
den Neckarkreis . .	134,862	
den Main- und Tauber-Kreis . . .	104,085	
die Aemter Bretten, Bruchsal, Gochsheim u. Gondelsheim . . .	46,039	
Ferner		
das Departement Donnersberg mit Ausnahme der Distrikte Zweybrücken und Kaiserslautern .	136,613	
das Rhein und Mosel Departement . . .	248,814	
Von Hessen-Darmstadt		
das Fürstenthum Starkenburg	129,000	
die ehemals Hanauischen Aemter	11,659	
das Amt Homburg vor der Höhe . . .	7,000	
Von Hessen-Cassel.		
die Grafschaft Hanau .	66,000	
Nieder-Kazenelnbogen	18,000	
Ferner		
das Fürstenthum Fulda .	91,000	
die Grafschaft Wezlar .	4,278	
Fürtrag .	1,798,013	2,612,004

		Einwohner.
Fürtrag .	1,798,013	2,612,004
Die Oberhoheit über die Stadt Frankfurt .	48,298	
die Nassauischen Besizungen ohne Dillenburg und Siegen mit Inclaven	249,000	
Ysenburg . . .	38,000	
	Zusammen	2,133,311
Künftiger Gesammt-Bestand		4,745,315

Baiern hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
2,240,000	2,357,792	3,231,570	3,428,593

Oesterreich
(Art. XIII.)

		Einwohner.
Besaß nach dem Wiener-Frieden .		20,622,273
Erhält zurück:		
Von den durch den Wiener-Frieden abgetretenen Besitzungen		
Salzburg ohne Berchtesgaden	188,205	
Innviertel . . .	134,400	
Hausruckviertel . .	96,398	
Grafschaft Görz u. Montefalcone	119,000	
Triest	30,000	
Krain	440,000	
Villacher-Kreis . .	120,000	
Von Kroatien . .	508,000	
Fiume, Littorale, Istrien	20,000	
Den abgetretenen Theil von Ostgallizien	400,000	
Zusammen		2,056,003
Von den durch den Preßburger und Lüneviller Frieden, dann den Traktat von Campo-Formio abgetretenen Ländern		
Tirol mit Ausnahme von Vils	618,099	
Vorarlberg ohne Weiler	79,487	
Die sämtlichen venetianischen Staaten	2,603,000	
Mailand	1,116,850	
Mantua und Castiglione	207,300	
Zusammen		4,624,736
Fürtrag .		27,303,012

			Einwohner.
		Uebertrag .	27,303,012
Erwirbt neu			
Ragusa		56,000	
Die päpstlichen Legationen, als			
Romagna . .	195,000		
Bologna . .	265,000		
Ferrara . .	236,000		
Zusammen		696,000	
San Marino . .		7,000	
		Zusammen	759,000
		Zusammen	28,062,012
tritt ab			
das Amt Redwiz (S. 193.) mit .			1,800
		bleibt als künftiger Bestand	28,060,212

hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
25,000,000	25,877,000	23,570,000	20,622,273

P a r m a

(Art XIV.)

behält 300,000 Einwohner.

Kirchenstaat
(Art. XV.)

1,321,000 Einwohner.

Hatte im Jahre

1792	1806	1809	1813
2,202,000	1,321,000	668,000	—

Oesterreichische Nebenlinien
(Art. XVI.)

Toscana

erhält

	Einwohner.
das ehemalige Königreich Etrurien	1,100,000
Lucca	120,000
Die Insel Elba	13,750
Bestand von Toscana . .	1,233,750
Hinzu das Herzogthum Modena mit	320,000
Künftiger Bestand der österreichischen Nebenlinien	1,553,750

Der Großherzog hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
1,100,000	276,000	311,000	311,000
Das Haus Este.			
320,000	156,000	—	—
Zusammen			
1,420,000	432,000	311,000	311,000

Neapel
(Art. XVII.)

behält nach seinen alten Gränzen 4,964,000 Einwohner.

Sicilien
(Art. XVIII.)

		Einwohner.
Königreich Sicilien . . .	1,656,000	
— Sardinien . .	520,000	
Künftiger Bestand .		2,176,000

Der König beider Sicilien besaß im Jahre

1792	1802	1806	1810
6,500,000	6,500,000	1,656,000	1,656,000

Savoyen (Sardinien.)
(Art. XIX.)

		Einwohner.
Savoyen . .	379,621	
Piemont . .	245,000	
Korsika (S. 189.)	66,813	
Genua . .	591,000	
Künftiger Bestand .		1,282,434

Hatte im Jahre

1792	1802	1806	1810
3,253,135	520,000	520,000	520,000

Uebersicht
des
künftigen Bestandes der Staaten verglichen mit jenem vom Jahre 1792.

	Einwohner-Zahl	
	künftig	im J. 1792.
Rußland (Seite 39.) . . .	41,536,100	26,000,000
Frankreich (S. 47.) . . .	29,350,034	25,678,652
Oesterreich (S. 54.) . . .	28,060,212	25,000,000
Großbrittanien	16,531,000	16,531,000
Preußen und Polen (S. 40.)	12,861,040	14,543,000
Spanien	10,396,000	10,396,000
Dänemark u. Schweden (S. 45)	5,103,300	5,792,000
Neapel (S. 57.)	4,964,000	S. Sicilien
Holland (S. 44.)	4,785,494	2,717,761
Baiern (S. 51.)	4,745,315	2,240,000
Portugall	3,352,000	3,352,000
Sachsen (S. 42.)	2,784,718	2,448,000
Sicilien (S. 57.)	2,176,000	6,500,000
Schweiz	2,044,000	2,044,000
Württemberg (S. 49.) . .	1,833,951	592,073
Hannover (S. 43.)	1,725,809	908,000
Toscana und Modena (S. 56.)	1,553,750	1,420,000
Hessen (S. 46.)	1,512,188	485,000
Kirchenstaat (S. 56.) . . .	1,321,000	2,202,000
Savoyen (S. 57.) . . .	1,282,434	3,253,135
Baden (S. 48.)	1,003,762	200,000
Parma (S. 55.)	300,000	300,000

D.

Statistische Berechnung zum zweiten Plane.

Rücksichtlich der Quellen gilt die bei der Berechnung zum ersten Plane S. 93. gemachte Bemerkung.

Polen.

(Art. 1.)

		Einwohner.
hatte nach der Theilung vom Jahre 1772		8,500,000
Hievon geht ab		
das bei Preußen verbleibende Westpreußen mit dem Netz-Distrikt	817,000	
Dann das bei Rußland verbleibende Kurland	405,000	
Zusammen		1,222,000
Bleibt als künftiger Bestand . .		7,278,000

Rußland

(Art. I.)

		Einwohner.
zählte im Jahre 1814 beiläufig .		45,000,000
tritt ab		
an Polen die im Jahre 1793 mit Rußland vereinigten polnischen Landestheile, als Minsk, Kaminietz-Podolski, Brazlau und Nowogrod-Polinski, oder die Gouvernements:		
Minsk . 926,500		
Podolsk 1,311,000		
Zusammen . .	2,237,500	
Die im Jahre 1795 vereinigten Landestheile (S. 181.) mit	2,728,000	
Bialystock	335,000	
Zusammen	5,300,500	
an Oesterreich den durch den Wienerfrieden erworbenen Theil von Ostgallizien	400,000	
Zusammen . .		5,700,500
bleibt als künftiger Bestand .		39,299,500

Sachsen.

(Art. II.)

	Einwohner.
hat	2,052,548
trit ab die Niederlausiz mit .	130,000
bleibt als künftiger Bestand	1,922,548

Hannover.

(Art. III.)

	Einwohner.
behält	1,017,000

Holland.

(Art. IV.)

		Einwohner.
Voriger Bestand		2,500,000
Erhält dazu die Departements:		
der zwei Nethen	249,376	
der Schelde	628,964	
der Niedermaas	267,149	
der Ourthe	313,876	
der Wälder	225,549	
des Lys	465,121	
von Jemappe	443,059	
der Dyle	431,959	
der Sambre und Maas	180,655	
Zusammen . .		3,205,708
Künftiger Bestand		5,705,708

Dänemark

(Art. V. u. XI.)

	Einwohner.
erhält alle S. 187. angezeigten Besizungen nebst Schweden zusammen mit . .	5,103,000
mit Ausnahme von Lauenburg, welches bei Hannover bleibt	33,000
Künftiger Bestand	5,070,000

Preußen

(Art. VI.)

		Einwohner.
zählte im Jahre 1805		9,856,000
davon ab Ansbach und Baireuth mit		493,000
bleiben . . .		9,363,000
Hiezu erhält es		
das Herzogthum Berg mit . .	295,000	
Jülich mit den Theilen von Trier und Köln zwischen der Maas, Mosel und dem Rhein (Departement der Rör)	616,286	
Die Nassauischen Lande am rechten Lahnufer	84,505	
Schwedisch-Pommern (A. V.)	116,000	
Zusammen . .		1,111,791
Zusammen		10,474,791
Dagegen tritt es ab		
Neuostpreußen (nach Absaz von Byalystock.)	542,000	
Süd-Preußen	1,420,000	
Zusammen . .		1,962,000
Künftiger Bestand .		8,512,791

Oesterreich
(Art. VII. u. XIV.)

		Einwohner.
erhält die (S. 196.) angezeigten Staaten mit		28,060,212
mit Ausnahme des Innviertels	134,400	
des Flachlandes von Salzburg (bis Werfen)	130,492	
Zusammen . .		264,892
Künftiger Bestand .		27,795,320

Baiern
(Art. VIII.)

		Einwohner.
hatte im Jahre 1810		3,428,593
tritt ab		
Tirol ohne Vils	318,099	
Vorarlberg ohne Weiler	79,487	
Hausruckviertel.	96,398	
Von Salzburg: das Zillerthal, Lungau, Pinzgau, obere Salzachthal, (ausschließlich Werfen)	57,713	
an Württemberg (nach Art. IX.)	100,000	
Zusammen . . .		651,697
bleiben		2,776,896
Erhält		
das Großherzogthum Würzburg	311,000	
Fürstenthum Aschaffenburg	67,711	
Amt Redwiz	1,800	
Fürstenthum Fulda	91,000	
Ysenburgsche Lande (Art. XII.)	38,000	
Die noch disponiblen Gebiete auf dem linken Rheinufer	588,700	
Frankfurt mit Wezlar (A. XI.)	52,576	
Zusammen . . .		1,150,787
Künftiger Bestand		3,927,683

Württemberg
(Art. IX.)

	Einwohner.
erhält zu seinem bisherigen Bestand von	1,340,000
eine Mehrung von	100,000
Künftiger Bestand .	1,440,000

Baden.
(Art. XII.)

	Einwohner.
erhält zu seinem bisherigen Bestand von	968,000
die Oberhoheit über das Fürstenthum von der Leyen mit	4,500
Künftiger Bestand	972,500

Parma
(Art. XV.)

wie Seite 197. . . . . 300,000 Einwohner.

Kirchenstaat
(Art. XVI.)

wie Seite 198. . . . . . . 1,321,000 Einwohner.

Toscana und Modena

(Art. XVII.)

wie Seite 198. . . . . . . 1,553,750 Einwohner.

Neapel

(Art. XVIII.)

wie Seite 199. . . . . . . 4,964,900 Einwohner.

Sicilien

(Art. XIX.)

wie Seite 199. . . . . . . 2,176,000 Einwohner.

Savoyen

(Art. XX.)

wie Seite 199. . . . . . . 1,282,434 Einwohner.

Frankreich

(Art. XX.)

	Einwohner.
hat nach dem Pariser Frieden	28,888,421
tritt ab Corsika mit	166,813
bleibt der künftige Bestand	28,721,608

Uebersicht
des
künftigen Bestandes der Staaten verglichen mit jenem vom Jahre 1792.

	Einwohner-Zahl	
	künftig	im J. 1792
Rußland (S. 60.)	39,299,500	26,000,000
Frankreich (S. 65.) . . .	28,721,608	25,678,653
Oesterreich (S. 63.) . . .	27,795,320	25,000,000
Großbrittanien	16,531,000	16,531,000
Spanien	10,396,000	10,396,000
Preußen (S. 62.) . . .	8,512,791	6,043,000
Polen (S. 59.)	7,278,000	8,500,000
Holland (S. 61.)	5,705,708	2,717,761
Dånemark u. Schweden (S. 62)	5,070,000	5,792,000
Neapel (S. 65.)	4,964,000	S. Sicilien.
Baiern (S. 63.)	3,927,683	2,240,000
Portugall	3,352,000	3,352,000
Sicilien (S. 65.)	2,176,000	6,500,000
Schweiz	2,044,000	2,044,000
Sachsen (S. 61.)	1,922,848	2,448,000
Toscana und Modena (S. 65.)	1,553,750	1,420,000
Württemberg (S. 64.) . .	1,440,000	592,073
Kirchenstaat (S. 64.) . . .	1,321,000	2,202,000
Savoyen (S. 65.) . . .	1,282,434	3,253,135
Hannover (S. 61.) . . .	1,017,000	908,000
Baden (S. 64.)	972,500	200,000
Hessen-Darmstadt	542,000	300,000
Hessenkaßel	497,000	185,000
Parma (S. 64.)	300,000	300,000
Uebrige teutsche Staaten .	1,370,100	—

Nachdem wir die zwei Plane und dazu gehörigen Berechnungen geliefert, wollen wir noch einige Worte darüber beifügen, in wie fern uns dieselben jene Foderungen zu erfüllen scheinen, welche wir selbst oben an den Vorschlag einer in dem gegenwärtigen Augenblicke schnell zu treffenden Ausgleichung gestellet haben.

Offenbar ist bei beiden der Verfasser von der Absicht ausgegangen, das System des Gleichgewichts wieder herzustellen. Der Vorzug desselben vor dem sogenannten Gravitations-Systeme hat sich wohl auch durch Erfahrung gegen alles Preisen besoldeter oder verblendeter Scribler bewährt. Der Zirkel paßt so wenig als die Ellipse zur repräsentativen Figur des europäischen Staaten-Systems. Wenn die in jener von einem Punkte ausgehenden, und zu einem zurückkehrenden Strahlen mit tödender Eintönigkeit enden müssen, so werden dagegen in dieser sich die beiden Brennpunkte immer feindlich gegen über stehen, und so lange die Welt mit Krieg und Zerstörung füllen, bis endlich nur einer oder keiner mehr besteht.

Als Normaljahr (zur Vergleichung) scheint das Jahr 1792 wohl das passendste. Die Umwälzung der Ideen, welche seit der Hälfte des vorigen Jahrhunderts vorbereitet, den Anfang des gegenwärtigen zur ereignißreichsten Epoche der ganzen Weltgeschichte gemacht, war damals in That ausgebrochen, aber hatte noch ihre Wirkungen auf das politische System von Europa nicht geäußert. Indessen hat, was seither geschehen, die Gebrechlichkeit von Vielem, was damahls bestanden, erwiesen: manches hat sich durch den

allem Organismus eigenen Naturtrieb der Heilung zum Guten gebessert: es wäre daher allerdings gefährlich, mit Verlezung eines, großen Theils wohl begründeten Besizstandes alles auf den Fuß vom Jahre 1792 wieder zurück führen zu wollen.

Zwey Mächte haben sich seit 1792 unverhältnißmäßig gegen die übrigen vergrößert, Frankreich und Rußland, beide um mehr als die Hälfte ihres damaligen Bestandes. Hätten sich ihre Herrscher, beide ausgezeichnet durch persönliche Eigenschaften, auf längere Zeit vereinigen können, so wäre der Theilung von Europa zwischen französischer und russischer Oberherrschaft kaum etwas entgegen gestanden, allein eben diese stets zunehmende Vergrößerung beider Reiche gab Anlaß oder doch Vorwand zu wechselseitigen Kriegen. Nachdem Napoleon seine und seiner Bundesgenoßen (Socii im ächt römischen Sinne!) Heere auf Moskwas Eisfelder geschleppt hatte, um, wie er ankündigte, den russischen Koloß in seiner Heimath aufzusuchen, und das gesittete Europa für immer 'gegen die Einfälle der barbares du nord zu bewahren, begnügte sich Alexander nicht, die Reste des durch Hunger und Kälte zerstörten feindlichen Heeres aus seinen Staaten zu vertreiben, sondern er führte seine Völker an die Ufer der Seine; die Weltherrschaft wurde gestürzt, und Frankreich in die Schranken zurück gedrängt, die es nicht überschreiten darf, ohne der Ruhe Europens gefährlich zu werden, die aber auch nicht weiter zurückgesezt werden dürfen, wenn der Osten im Westen ein Gleichgewicht finden soll.

Durch die Beharrlichkeit und die edelmüthigen Aufopferungen, welche dem übrigen Europa das Beispiel und den Muth gegeben, den Kampf früher zu beginnen und zu vollenden, als sonst geschehen seyn würde, haben Alexander und Sein Volk sich unvergängliche Ansprüche auf Europa's Dank erworben. Soll aber dieser nur dadurch bezeugt werden können, daß Rußlands Gränzen gegen Mittel-Europa vorgerückt, und eben die Gefahr, welche, von Westen her drohend, glücklich entfernt worden, nun von Osten her näher gebracht und vermehret werde? Sollten die Völker von Alexanders Großmuth nicht erwarten dürfen, daß Er den Titel von Europa's Befreier sich zum zweitenmale werde erwerben, daß Er als ein zweiter Alexander herrlicher als jener erste, in der Weltgeschichte werde glänzen wollen, indem Er die Schranken, welche Er Frankreichs Herrschsucht mit dem Siegerschwerte gesezt, Sich und Seinen Nachfolgern mit vollkommen freiem Willen vorzeichnet, indem er sich bereit erklärt, durch Polens Wiederherstellung unter einem andern als rußischen Einfluße nicht nur Europa, welches auf diese Art einen Damm dem den nordischen Völkern eigenen Drange nach Süden gesezt sieht, zu beruhigen, sondern auch eine Ungerechtigkeit, die nicht Er begangen, gut zu machen, und der Nemesis, als deren strafendes Werkzeug Er erschienen, ein freiwilliges Sühnopfer zu bringen!

Nach diesen Erwägungen wird es nicht mehr widersinnig erscheinen, wenn in beiden Planen auf Rußlands Verminderung angetragen wird. Immer bleibt es auch hiernach noch der erste der europäischen Staaten, und um die Hälfte größer, als es im Jahre 1792 gewesen.

Daß Oesterreich größer werden solle, als es je gewesen, dieß wird keiner umständlichen Entwicklung bedürfen. Der österreichische Staatenverein (nicht Staat, wie neuerlich *) gut ausgeführt worden) zusammengesetzt aus ganz verschiedenen, sich im ganzen nicht liebenden, zum Theil selbst befeindenden Volksstämmen, und alte Verfassungen ehrend, welche das Glück des daran gewohnten Unterthans sichern, aber die äußerste Anstrengung der Staatskräfte jederzeit hemmen und lähmen — kann eine erobernde Tendenz nicht annehmen, wenigstens für die Länge nicht behaupten. Für vermittelnde Politik, wozu es seine Lage und Stellung zwischen Nord-, Ost- und Süd-Europa anweist **), kann es nicht wohl zu groß seyn. Daß die italiänischen Länder nicht bloß als abhängige Provinzen von Teutschen gouvernirt werden, sondern daß sie in ein konstitutionelles Reich vereiniget, den ältern Kronen auch die eiserne beifügen sollen, dieß wird die Italiäner beruhigen, und selbst den stolzen Venediger über die Zertrümmerung seines Bucentauro trösten.

Als Oesterreichs Gegenmacht (nicht bloß im politischen Sinne) steht nördlich Preußen. Größtentheils aus neuerworbenen Parcellen von Reichen und Völkerstämmen zusammengetragen, entbehren seine Bewohner jenes Nationalgefühls, welches dem Unterthan des öster-

*) Man sehe die Schriften: Grundideen der Politik Oesterreichs, dann: Oesterreichs Politik und Kaiserhaus. Frankfurt am Mayn 1815.

**) Man sehe die eben angeführten Schriften.

reichischen Kaiserstaates die Ehrfurcht für eine durch das Alter geheiligte Dynastie, und das Andenken an große Thaten und Schicksale, welche seine Ahnen unter Ihr gethan und erlebt, einflößt. Wie einst Wallenstein, nur freylich in viel größerem Maßstabe, konnte Friedrich allein durch überwiegende Persönlichkeit seine aus allen Völkern Europa's zusammengetrommelten Heere, und eben so seine Länder, die weder einen Staat, noch einen Staatenverein bildeten, in eins zusammen halten, und zu Thaten und Aufopferungen treiben *), welche ihm den Nahmen des Einzigen, und seinen Unterthanen ein zum Sprichwort gewordenes Selbstgefühl verschafften. Aber wie Wallenstein sein Heer nur auf fremde Kosten nähren konnte, so ward auch Preußen nach außen getrieben, und es zeigte sich in ihm eine bisher bei Staaten nicht gesehene Vergrößerungssucht, zu deren Befriedigung kein Mittel der Gewalt oder List unwillkommen schien. Wenn auch der Erfolg den Absichten so entsprach, daß es sich in dem Zeitraume von sechzig Jahren verdreifachte; so war doch mit Friedrichs Tod sein Geist gewichen, und endlich unter den Streichen der rächenden Nemesis fallend, kam es seiner Auflösung nahe. Druck und Elend, dessen Ende im gewöhnlichen Zustande nicht abzusehen war, erzeugte Verzweiflung, und diese verschaffte bei den

*) Friedrichs Zuruf an ein weichendes Regiment: wollt ihr Rakers denn ewig leben? und daß derselbe seinen Zweck nicht verfehlte, charakterisirt den König, sein damaliges Heer — vielleicht auch seine Regierung.

durch nördliches Klima erstarkten Männern, welchen eine karge Natur nicht erlaubte, in sinnlichem Wohlseyn den Verlust ehemaliger Herrschaft zu vergessen, Ideen Eingang, welche sie, wie vor 50 Jahren Friedrichs Geist, aber auf eine ganz andere Art, in eins zusammen schmolzen, und zu Thaten hinrißen, größer als die jener Zeit. Nach den Russen sind sie zuerst für Europas Freyheit aufgestanden, und haben sich dadurch den zweiten Anspruch auf Europa's Dank erworben. Hiemit vereinigt sich aber auch der Rath der Politik. Preußen muß durchaus stark gemacht werden, einmal damit sein Trieb zum Fortschreiten, von außenher gesättigt, sich gegen das Innere wende, und dann als Mittelmacht zwischen Rußland und dem Südwesten von Europa, als Mittelmacht zwischen Rußland und Oesterreich.

In dieser Hinsicht könnten wir dem zweiten Plane, welcher Preußen sogar unter den Stand von 1805 reduciren will, auf keinen Fall unsere Billigung geben, selbst wenn ihm darin eine bestimmtere Aussicht eröffnet wäre, durch Besezung des polnischen Throns mit einem Preußischen Prinzen die Kräfte dieses Reiches für sich zu gewinnen. Eben so wenig könnten wir aber für Sachsens Einverleibung sprechen. Die allgemeine Stimme der Fürsten wie der Völker hat sich dagegen kräftig erhoben, und was auch immer zu deren Beschwichtigung vernünftelt werden mochte, d a s Gefühl konnte nicht unterdrückt werden, daß es nur eine praktische Ausübung der Grundsäze gewesen wäre, welche ein Jahr vorher das vereinte Europa bekämpft hatte. Aber auch Sachsens Zerstückung kann nicht zur Ruhe

führen. Die getrennten Theile müßen nothwendig nach Vereinigung streben, und diese Tendenz ihren Regierungen mittheilen, welche sich immer feindlich gegenüber stehen, und jede Gelegenheit die beengende Lage zu verändern, begierig ergreifen werden. Eben so werden die katholischen Rheinanwohner schwerlich jemals ergebene Unterthanen eines Staates werden, welcher seiner Natur nach protestantisch ist, und immer bleiben wird*); wohl aber wird dadurch Preußen in eine unnatürliche, zu Reibungen eine oft erwünschte Veranlassung gebende Annäherung mit Frankreich gebracht, ja

---

*) Mit frömmelnden Proclamationen ist's nicht gethan; ja sie müssen durch die grobe Heucheley, die darinn sich ausspricht, nur empören, oder diejenigen, welche man auf eine so wenig feine Art zu überlisten denkt, erbittern. Die Charfreytags-Proclamation des Hrn. Justus Gruner kann so wenig Zutrauen erwecken, als das Rundschreiben, in welchem Hr. Rehfues die preußische Regierung als eine vorzügliche Stütze des Jesuiten-Ordens anpreißt, und wenn das Gouvernement zwischen Weser und Rhein seine neueste Verordnung wegen der Fremden-Polizei mit der Warnung beschließt, daß sich Niemand durch Einverständniß mit Bonaparte des über ihn ausgesprochenen päbstlichen Bannfluches theilhaftig machen, und dadurch den göttlichen Strafgerichten überliefern solle (Allg. Z. Nr. 102.); so kann dieß nur ein mitleidiges Lächeln erregen, aber gewiß weder Achtung noch Liebe gegen eine Regierung geben, deren Agenten mit einem Popanze, den sie selbst verhöhnen, die Unterthanen schrecken wollen!

in eine Länge gestreckt, welche dem deutschen Süden drückend erscheint, ohne darum Preußen wahre Stärke zu geben.

Die erwähnten Nachtheile vermeidet glücklich der erste Plan, und vereinigt mit dem Gewinn an Macht, welche auch die Abrundung und Gedrungenheit der Figur vermehrt, den Gewinn an Nationalität, durch welche Preußen allein zur ruhigen Existenz gelangen kann. Die Polen, durch den Staatsvertrag bei ihrer Volksthümlichkeit, vor der Gefahr borußisirt zu werden gesichert, werden bald mit den Preußen in der Anhänglichkeit an den gemeinschaftlichen Herrscher, welcher mit ihnen schon in ältester Zeit durch Lehenverhältnisse verbunden war, wetteifern. In dem Reichthum an Natur-Erzeugnissen wie im Volkscharakter Ungarn nicht unähnlich, aber nicht durch eine aus vergangenen Zeiten entsprungene Verfassung in der Entwicklung seiner Kräfte gehindert, kann und wird Polen in einem weit höheren Grade für Preußen werden, was jenes für Oesterreich ist.

Wir kommen auf den teutschen Bund. Der Verfasser hat die Idee der Ein- oder Zwey-Herrschaft so wenig als jene der Fünf-Herrschaft aufgenommen. Daß Teutschland am stärksten seyn würde, wenn es als Ein Reich unter Einem Kaiser vereinigt wäre, läßt sich wohl nicht bestreiten. Diese Idee mag den Herrn von Stein bey den Entwürfen geleitet haben, welche er, nach der Schrift über die Central-Verwaltung, den Verbündeten in Frankfurt vorlegte. Daß sie verworfen worden sind, gesteht er selbst. Ob dieß geschehen

sey aus Achtung vor den bereits geschlossenen Verträgen, oder aus Furcht vor den Folgen des Beispiels, welches durch die Exauktorirung von Dynastien, so alt als jene, die auf Europa's ersten Thronen sizen, gegeben worden wäre, und aus Scheu vor der Erinnerung an Bonaparte, dessen Senatusconsulte mit ähnlich klingenden Worten seine Einverleibungen der Welt ankündigten, oder ob endlich aus Zweifel an die Ausführbarkeit jener Entwürfe, deren Mißlingen ein zu jener Zeit bedenkliches Feuer zu Gunsten des allgemeinen Feindes angezündet hätte, mag dahin gestellt bleiben. Uns genügt zu bemerken, daß die Ausführung dieser Entwürfe der einzig mögliche Weg zu seyn scheint, auf welchem ein oder zwey teutsche Kaiserthümer auf die Dauer eingeführt werden konnten. Die teutschen Fürsten mußten zu österreichischen und preußischen Präfekten, oder wie es Herr Arndt verteutscht, *) »zu Oberrichtern und Oberverwaltern der »Lande«, wie sie im eilften und zwölften Jahrhunderte gewesen (höchstens etwa mit Erblichkeit der Stellen in ihren Familien) herabgesezt werden; dann können sie den Kaisern für ihre Handlungen verantwortlich seyn, von ihnen gerichtet, geächtet, und ihrer Regierung entsezet werden. Dieß ist nun nicht geschehen, vielmehr die Unabhängigkeit der einzelnen teutschen Staaten im Pariser-Frieden **) ausdrücklich anerkannt worden.

---

*) Blick aus der Zeit in die Zeit S. 9.

**) Hr. Arndt und Konsorten nehmen zwar hievon keine Notiz, sondern dringen noch immer auf Einführung eines teutschen Reiches, wie es im XI. Jahrhunderte

Werden nun aber in Folge dessen die teutschen Fürsten mit jenen Rechten belassen, welche ein achthundertjähriger Besitzstand heiligt, welche die neuesten Verträge und Handlungen der Verbündeten anerkennen, dann muß jede Einführung von Suprematie oder von äußerem Einflusse in das Innere der teutschen Bundesstaaten, geschehe es nun unter dem Titel von Kaiserthum, oder Protektorat, oder von Bundesgericht und Garantie,

---

bestanden. Wir möchten sie wohl fragen: auf welche Art sie dieß zu bewirken gedenken. Daß die Fürsten freiwillig nicht abdiciren werden, dieß sehen sie wohl ein: sie können also nur hoffen, daß sie äußere oder innere Gewalt dazu zwingen werde. Allein die äußere Gewalt der Waffen wird gegenwärtig für ganz andere Zwecke in Anspruch genommen, und würde auf keinen Fall versucht werden wollen, wenn nicht Unterstüzung von Innen d. h. Revolution zu erwarten wäre. Daß sie darauf rechnen, sagen sie auch ganz unverholen, und mögen damit bey dem Auswurfe des Volkes, welcher in allgemeiner Zerrüttung zu gewinnen hofft, auch Beifall finden. Wollen sie aber die Gesinnung der rechtlichen, begüterten, angesessenen Glieder erforschen, welche allein eine Stimme über das, was dem Staate noth thut, haben können; so werden sie sich überzeugen, daß dieselben nicht bloß das Mittel verabscheuen, sondern auch den Zweck nicht wollen, und daß, wenn sie gleich nicht mißkennen, daß die Zeiten, wo ein heiliges römisches Reich noch existirte, besser gewesen seyen, als die jezigen, doch keiner unter ihnen wünsche, mit Vernichtung der Selbstständigkeit der eigenen Regierung teutonisirt, oder, die Sache bey ihrem wahren Nahmen genannt, austriacisirt und borußisirt zu werden.

oder von Kreisvorstehung, in das Verhältniß derselben Ungewißheit, Reibung, Mißtrauen und Eifersucht bringen, und damit enden, daß das Band zwischen den teutschen Staaten stets lockerer werde, und nach Verschiedenheit der Umstände in längerer oder kürzerer Zeit zerreisse.

Sollte daher etwas festes begründet werden, was den gegenwärtigen Verhältnissen sich anpasse, und nicht den Keim der künftigen Auflösung in sich trage: so scheinen uns die oben gegebenen Vorschläge wohl am ehesten dazu zu führen; mögen nun die teutschen Staaten alle, so wie sie zur Zeit des Pariser-Friedens bestanden, anerkannt, oder aber in wenige kräftige zusammen gefaßt werden. *) Enge Verknüpfung gegen Außen, aber freie Wirkung der Regierungen gegen Innen mit alleiniger Festsezung jener Punkte, deren gleichförmige Bestimmung durch das Interesse des ganzen Bundes gefodert wird, dieß sind die Grundsäze, auf welchen allein ein freier germanischer Bund, wie ihn die Zeit fodert und gestattet, beruhen kann! Nach dem, was von den österreichischen und preußischen Entwürfen für teutsche Verfassung zur öffentlichen Kunde gekommen, sind diese Säze auch von den beiden ersten teutschen Mächten schon anerkannt, und da sich unsere Vorschläge selbst in minder wichtigen

---

*) Man vergleiche den von einem sehr besonnenen und welterfahrenen Manne geschriebenen Aufsaz: „Germanien an seine Fürsten und Völker am Sekulartage des Badener Friedens vom 1. Septemb. 1714." in den Europäischen Annalen 1814. X. S. 140.

Verfügungen den erwähnten Entwürfen zu nähern scheinen, so dürfte die Annahme und Genehmigung derselben von Seite der Fürsten keiner Schwierigkeit unterliegen. Auch die Völker werden in der für Erhaltung ihrer wesentlichsten Rechte getroffenen Vorsorge für ihre Zukunft eine Beruhigung finden, welche ihnen die auf Vernichtung aller Volksstämme und Dynastien abzielenden Entwürfe der von ihnen durchschauten teutschen Sansculotten nimmer gewähren.

Die Aufnahme von Holland, Dänemark und der Schweiz in den teutschen Bund würde den Gürtel vollenden, der sich um Europa zieht: nicht nur fände der Bund hierin neue Stärke, sondern auch eine Garantie mehr gegen den Mißbrauch seiner Macht, wenn solchen die größern Mächte für selbstische Zwecke sollten versuchen wollen. Auch möchte die Erwerbung des teutschen Elsaßes gegen einen Theil von Belgien, *) welches durch Lage, Sprache und Sitten der Einwohner an Frankreich gewiesen, besonders unter einem protestantischen Fürsten immer dahin seine Blicke richten wird, mit Aufopferung von einer halben Million Einwohner nicht zu theuer erkauft seyn. Bey den Länder Vertheilungen im Innern des teutschen Bundes ist nicht bloß auf Zahlen, sondern auch auf Naturgränzen, auf bekannte oder lautgewordene Wünsche der Völker und auf die Bande Rücksicht genommen, welche das Andenken an frühere Zeiten oder Religion knüpfen.

---

*) Der Verfasser des oben S. 219. *) erwähnten Aufsazes möchte es sogar Frankreich ohne Aequivalent zurückgeben.

Wird endlich ein Blick auf die Vergleichung des künftigen Staatenbestandes mit jenem vom Jahre 1792 geworfen: so zeigt sich daß Preußen und Polen, dann Dänemark und Schweden zusammen, ferner die jezt in Sicilien und Sardinien herrschende Dynastie und der Pabst an der Volkszahl ihrer Staaten verlieren würden: allein die vier ersten Reiche gewinnen hinwieder durch ihre Vereinigung an Kraft; auch sind die im Jahre 1772 von Polen getrennten Theile mit Oesterreich und Rußland so verwachsen, daß deren Trennung wieder den Bewohnern schmerzlich fiele; die sicilische wie die sardinische Dynastie, welche beide von ihren alten Unterthanen wenig zurück gewünscht zu werden scheinen, möchten mit dem vorgeschlagenem Ersaze sich allerdings zufrieden stellen können; und der Kirchenstaat ist noch immer größer, als eben die allerdings wichtige Rücksicht auf die politische Unabhängigkeit des sichtbaren Kirchenoberhaupts fodert.

Wir schließen mit dem Wunsche, mit welchem wir obige Vorschläge eingeführt haben: »mögen sie mit jener »Unbefangenheit aufgenommen werden, mit der wir sie »geben!«

Geschrieben Ende März 1815.

Verbesserungen.

S.	Zeile:		statt:	soll heißen:
41	2	v. o.	von Rußland S. 181	von Rußland (S. 39.)
42	5	—	den Kotbußerkr. S. 182	von Kotbußerkr. (S. 40.)
50	6	—	Neufschatel S. 182	Neufschatel (S. 40.)
—	10	—	Treysamkreis S. 190	Treysamkreis (S. 48.)
51	9	v. u.	v. Württemberg S. 191	v. Württemberg (S. 49.)
52	5	v. o.	von Baden S. 190	von Baden (S. 48.)
55	8	v. u.	das Amt Redwiz S. 193	das Amt Redwiz (S. 51.)
57	6	—	Korsika S. 189	Korsika (S. 47.)
59	4	v. o.	ersten Plane S. 181	ersten Plane (S. 39.)
60	8	v. u.	Landestheile S. 181	Landestheile (S. 39.)
62	4	v. o.	erhält alle S. 187	erhält alle (S. 45.)
63	4	—	erhält die S. 196	erhält die (S. 54.)
64	4	v. u.	wie Seite 197	wie Seite 55.
—	1	—	detto 197	detto 56.
65	3	v. o.	detto 198	detto 56.
—	6	—	detto 199	detto 57.
—	9	—	detto 199	detto 57.
—	6	v. u.	detto 199	detto 57.
78	3	—	Note S. 219	Note S. 78.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was erwartet jetzt Europa von dem Wiener Kongresse

S.l. 1815

Bibl.Mont. 4695 n#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10980011-1